

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **149. Sitzung des Gemeinderats vom 9. Juli 2025**

**4862. 2025/211**

**Weisung vom 04.06.2025:**

**Stadtkanzlei, Gemeindeordnung, Teilrevision betreffend Bestimmungen zum Wahlbüro und zu Mehrheitswahlen auf kommunaler Ebene, Anpassungen an das übergeordnete Recht**

Antrag des Stadtrats

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vom 13. Juni 2021 wird gemäss Beilage (datiert vom 4. Juni 2025) geändert.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Guy Krayenbühl (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt stellvertretend für die Stadtpräsidentin der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Gemeindeordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **101.100**

##### **Gemeindeordnung der Stadt Zürich**

Änderung vom ...; Bestimmungen zum Wahlbüro und zu Mehrheitswahlen auf kommunaler Ebene

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

e. Wahlkreise	Art. 8 Abs. 1 und 2 unverändert.
Gemeinderat und Stadtrat	Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.



2 / 3

f. weitere Wahlkreise	<p>Art. 8a <sup>1</sup> Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten bilden die Schulkreise die Wahlkreise.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter bilden die Friedensrichterkreise die Wahlkreise.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wahl der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) bilden die Betreibungs- und Stadtamtskreise die Wahlkreise.</p>
Wohnsitzpflicht	<p>Art. 26 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>e. Wahlbüro;</p> <p>lit. f–g unverändert.</p>
Mehrheitswahlverfahren a. Stadtrat	<p>Art. 29 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrats werden leere Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.</p>
b. übrige Organe	<p>Art. 30 <sup>1</sup> Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Organe gilt die stille Wahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.</p>
Verwaltungszuständigkeit	<p>Art. 57 Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>lit. e wird aufgehoben.</p> <p>lit. f–j unverändert.</p>
b. Organisationen, Wahlbüro	<p>Art. 82 Der Stadtrat bezeichnet oder wählt:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. die Mitglieder des Wahlbüros sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten und Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros einschliesslich der Stellvertretungen.</p>
Verwaltungszuständigkeiten	<p>Art. 89 Der Stadtrat kann folgende Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>e. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.</p>
Zentralwahlbüro	<p>Art. 123 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Das Zentralwahlbüro ermittelt aufgrund der Auswertungsergebnisse der Kreiswahlbüros die kommunalen Abstimmungs- und Wahlergebnisse.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>



3 / 3

Wahlbüro, Kreis-  
wahlbüros

Art. 124 <sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem und einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Stadtrat gliedert das Wahlbüro in Kreiswahlbüros.  
Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat